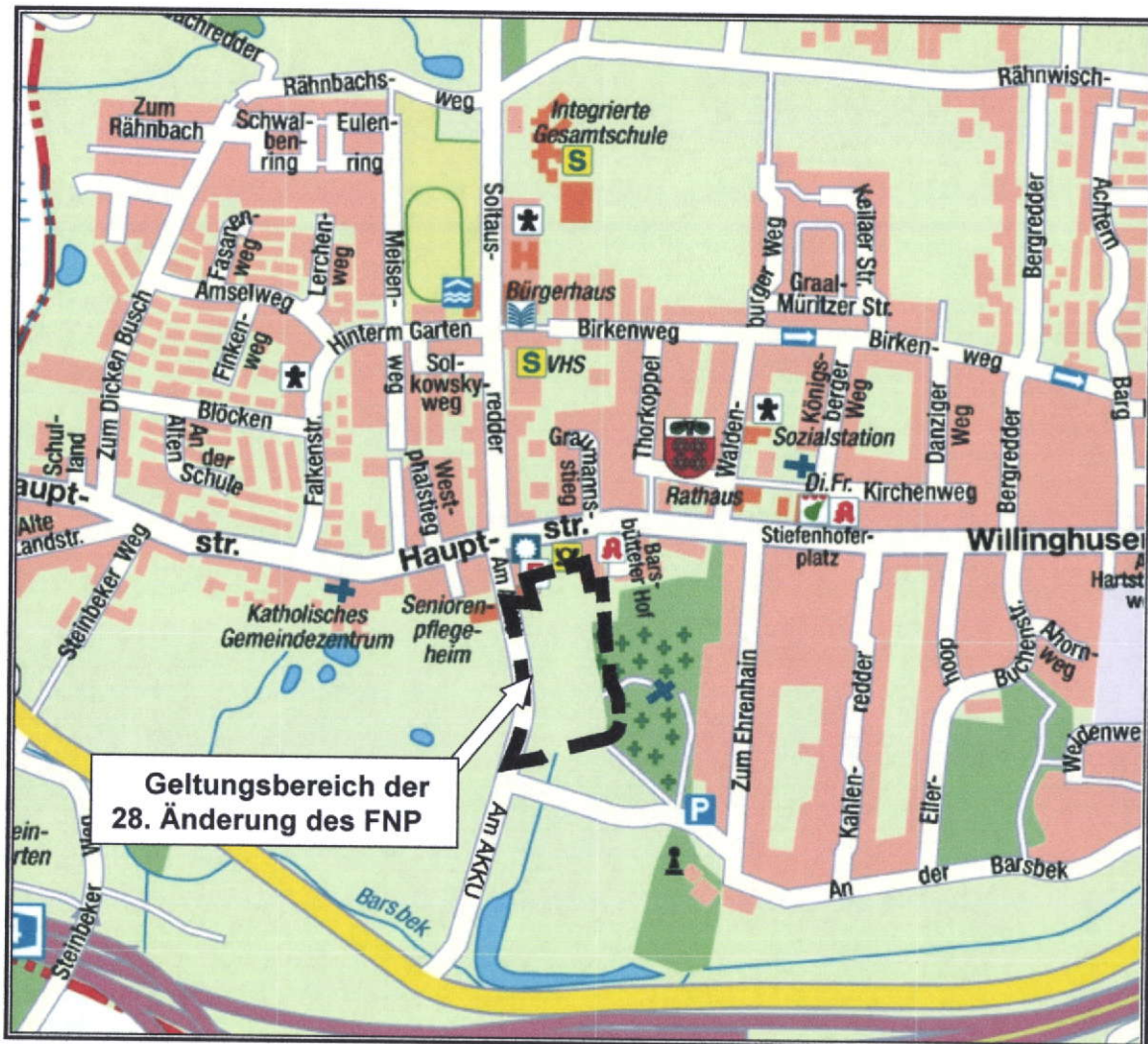


Flächennutzungsplan

28. Änderung

für das Gebiet östlich der innerörtlichen Anbindung in Verlängerung der Straße „Am Akku“ an die Südumgehung, südlich der Jugendfreizeitanlage und der Schlichtwohnungen, westlich des Friedhofes und nördlich des Wanderweges zum Friedhof

Begründung



Gemeinde Barsbüttel
Kreis Stormarn



Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Ziel der Planung	2
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
3. Inhalt der Planung	6
4. Vorhandene und zukünftige Nutzungen	7
5. Umweltprüfung mit Umweltbericht	8
5.1 Einleitung	8
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
5.3 Ergänzende Angaben	33
5.4 Zusammenfassung	33
6. Verkehr, Ver- und Entsorgung	36

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Barsbüttel beabsichtigt, ein Nahversorgungszentrum zu etablieren, um die Versorgungssituation ihrer Einwohnerinnen und Einwohner - insbesondere mit Gütern des qualifizierten Grundbedarfs - vor Ort nachhaltig zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeindevertretung bereits Mitte des letzten Jahrzehnts entschlossen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer derartigen Agglomeration zu schaffen.

Die Strukturdaten der Gemeinde Barsbüttel zeichnen ein zufriedenstellendes Bild aus überdurchschnittlich hohem Bevölkerungswachstum und einer vergleichsweise niedrigen Arbeitslosenquote. Die Beschäftigtenzentralität rangiert über dem Landesdurchschnitt, der einzelhandelsrelevante Kaufkraft-Index von 123,4 liegt signifikant hoch. Demgegenüber besteht ein erhebliches Defizit im periodischen Bedarfsbereich, der eine absolute Verkaufsfläche von rund 1.900 m² oder 0,15 m² Verkaufsfläche/Einwohner aufweist und sich auf den engeren Ortskern entlang der Hauptstraße und der Willinghusener Landstraße (K 29) erstreckt. Nach der Standort- und Marktuntersuchung des GfK Prisma Institutes beläuft sich der Einzelhandelsumsatz im periodischen Bereich auf rund 7,2 Millionen Euro, der Kaufkraftabfluss beträgt hier 25,3

Millionen Euro, ein Betrag, der Jahr für Jahr weniger in die Kassen des Nahversorgungs-Einzelhandels in der Gemeinde fließt, als an örtlicher Nachfrage vorhanden ist.

Das GfK Prisma Institut erarbeitete im Juni 2005 unter dem Schlagwort „Standort-Check“ eine Standort- und Marktuntersuchung für drei Nahversorgungsstandorte im Gemeindegebiet. Untersucht wurden Grundstücke an den Straßen „Am Bondenholz“, „Willinghusener Landstraße“ und „Am Akku“. Die Untersuchung führte zu folgendem Ergebnis:

Am erstgenannten Standort, gelegen an der zwischenzeitlich fertiggestellten Südumgehung, steht ein hinreichend großes Grundstück zur Verfügung, das durch seine Pkw-Orientierung besticht. Nachteilig wirken sich jedoch fehlende Anknüpfungsmöglichkeiten an den Ortskern oder nahe Wohngebiete aus.

Der zweitgenannte Standort, gelegen am Rand des Gewerbegebietes „Von-Bonsart-Straße“ nördlich der Willinghusener Landstraße (K 29), ist gleichfalls verkehrsorientiert und bietet unter den Gesichtspunkten Ortskern und Wohngebietsnähe nur wenig Perspektiven.

Der letztgenannte Standort stellt sich unter den Aspekten Ortskern und Wohngebietsnähe am besten geeignet dar, wurde jedoch in der Analyse aufgrund seiner Restriktionen hinsichtlich der eingeschränkten Grundstücksgröße kritisch beurteilt. Dieser kritischen Beurteilung wurde Rechnung getragen und zugleich Abhilfe geschaffen, indem sich die Gemeinde im Rahmen ihrer politischen Willensbildung bereit erklärte, den gemeindlichen Bauhof zu verlagern und dieses Grundstück für das zukünftige Nahversorgungszentrum mit einzubringen. Die Gesamtgröße des zur Verfügung stehenden Grundstücks wuchs somit auf etwas mehr als 2 Hektar, womit die Kritik an der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit hinfällig wurde. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Gemeindevertretung war der Wunsch, einen integrierten Standort, der sich als Einkaufsmittelpunkt in fußläufiger Entfernung zu Rathaus, Marktplatz, Post, Polizei, Feuerwehr, quasi in Verlängerung des Ortszentrums eignet, auszuwählen.

Die GfK GeoMarketing GmbH als Rechtsnachfolgerin des GfK Prisma Instituts GmbH & Co. KG verfasste daraufhin im Februar 2008 eine ergänzende Stellungnahme und betonte „die nunmehr deutlich vergrößerte Grundstücksfläche“ und „die verbesserte verkehrstechnische Erschließung des Geländes durch eine direkte Anbindung an die neu entstandene Südumgehungsstraße“. Im abschließenden Fazit heißt es u. a.:

„Mit Bezug auf unser Gutachten aus dem Jahr 2005 und der seither zu beobachtenden Entwicklung des Makrostandortes Barsbüttel ist bei anhaltend geringer Kaufkraftbindung im periodischen Bedarf unverändert ein akuter Handlungsbedarf in Richtung einer einzelhändlerischen Profilierung mit Gütern des periodischen Bedarfs gegeben. Die Behebung der noch im Jahr 2005 bestehenden, grundstücksseitigen Nachteile des Standortes „Am Akku“ hat zu

einer deutlichen Verbesserung der gutachterlichen Einstufung des zur Diskussion stehenden, innenstadtnahen Areals geführt, so dass das Faktorenraster und der Abgleich mit den betreiberseitigen Grundstücksanforderungen zu dem Schluss kommt, dass unter den geänderten Voraussetzungen der Standort „Am Akku“ nunmehr den vergleichsweise am besten geeigneten Standort für die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums darstellt.“

Im Jahresbericht des „Interkommunalen Abstimmungsforums für die Einzelhandelsentwicklung im Raum Südstormarn / Herzogtum Lauenburg / Hamburg-Ost“ vom September 2007, fachlich begleitet und moderiert von der CIMA Stadtmarketing GmbH, Lübeck, wurde die Handelszentralität im periodischen Bedarf mit 31 % ermittelt. Einem Umsatz von 11,4 Millionen Euro stand ein Nachfragevolumen von 36,7 Millionen Euro gegenüber, so dass der Kaufkraftabfluss nach wie vor bei 25,3 Millionen Euro lag.

Am 22. Februar 2008 nahm die CIMA Stadtmarketing GmbH, Lübeck, im Rahmen ihrer fachlichen Begleitung des Interkommunalen Forums eine Kurzprüfung zur „Ansiedlung Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter in Barsbüttel“ vor und legte dabei eine Verkaufsfläche von 2.500 m² zu Grunde. Die Prüfung der Kennziffern „Verkaufsflächendichte je Warengruppe“, „Verkaufsflächendichte als Hinweis auf Ausstattungsdefizite“ und „Anteil der Einwohner im Verhältnis zum Anteil der Verkaufsfläche“ verlief jeweils positiv. Allein der Punkt „Bewertung anhand der qualitativen Kriterien“ wurde ergebnisoffen bewertet. Im Fazit heißt es:

„Anhand der quantitativen Kriterien der Kurzprüfung könnte das Vorhaben in Barsbüttel realisiert werden. Die (quantitative) Versorgungssituation innerhalb der Gemeinde könnte durch das Vorhaben erheblich verbessert werden. Die Berücksichtigung der qualitativen Kriterien sowie die Stellungnahmen der Behörden aus Hamburg und der Landesplanung Schleswig-Holstein machen jedoch deutlich, dass aufgrund der Nähe zu den bestehenden Nahversorgungsstrukturen in Hamburg (Wandsbek, Billstedt) negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Auswirkungen sind außerdem auch für die Gemeinde Oststeinbek und die bestehenden Strukturen in Barsbüttel wahrscheinlich. Aufgrund der Großflächigkeit des Vorhabens empfiehlt die CIMA, eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen (sofern dies nicht im Rahmen der aktuellen GfK-Untersuchung bereits geschehen ist).“

Das Interkommunale Forum und die Landesplanung Schleswig-Holstein sind von dem Ergebnis der Untersuchung und dem Wunsch, eine Verkaufsfläche in der Größenordnung von ca. 3.500 m² im Nahversorgungszentrum entstehen lassen zu wollen, in Kenntnis gesetzt worden. Die CIMA Beratung + Management GmbH fertigte daraufhin am 04. Februar 2011 eine Kurzprüfung und führte eine Abfrage innerhalb des Verpflechtungsraumes durch. Die Stellungnahmen der Landesplanung Hamburg, der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, der Stadt Glinde, aus Hamburg-Bergedorf, der Gemeinde Wentorf und der Stadt Reinbek beinhalteten keine Einwände gegen

das geplante Vorhaben in Barsbüttel. Die Stellungnahmen der Stadt Geesthacht und der HK Hamburg lagen der CIMA bis zur Abgabe der Kurzprüfung am 04. Februar 2011 nicht vor.

Die positive Abstimmung innerhalb des Interkommunalen Forums führt nun dazu, dass das Nahversorgungszentrum mit einer Verkaufsfläche von rund 3.500 m² ausgelegt wird.

Durch das Vorhaben „Nahversorgungszentrum Am Akku“ soll nicht nur der angrenzende Zentrumsbereich aufgewertet und gestärkt, sondern auch einer Ansiedlung oder Weiterentwicklung von Einzelhandelseinrichtungen an peripheren Standorten vorgebeugt werden. Bezogen auf bisherige Versorgungsschwerpunkte bedeutet dies, dass mit dem Interesse bereits ortsansässiger Einzelhandelsbetriebe, an den neuen Standort zu wechseln, sich für Barsbüttel die Chance bietet, durch Ergänzungen des bisherigen Sortiments neue bzw. durch Verlagerung attraktive Geschäfte zu erhalten, die das Versorgungsangebot verbessern.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Barsbüttel ist nach § 20 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum zentralörtlichen System vom 16. Dezember 1997 als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft.

Der Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ordnet Gemeinden, die insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen im baulichen Siedlungszusammenhang mit einem zentralen Ort oder Stadtrandkern stehen, keine planerischen Funktionen zu, da sie insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen an der Entwicklung des zentralen Ortes oder Stadtrandkerns teilnehmen sollen. Der unmittelbar an Hamburg angrenzende Ortsteil Barsbüttel bildet einen besonderen Siedlungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) führt aus, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungszentren wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Zentralität nur in den Zentralen Orten vorzusehen seien (Ziffer 2.8.3). „Art und Umfang solcher Einrichtungen müssen dem Grad der zentralörtlichen Bedeutung der Standortgemeinde entsprechen“ (Ziffer 2.8.5). Dementsprechend vorbehalten sind Ländlichen Zentralorten und Stadtrandkernen II. Ordnung mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs mit bis zu 2.000 m² Verkaufsfläche je Einzelvorhaben. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Barsbüttel liegt bei über 12.000.

Die Größenangaben der Verkaufsflächen im LEP sind als Regelangaben zu verstehen, nicht aber als unwiderlegbare absolute Grenzen. Vor dem Hintergrund, dass für Unterzentren mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich die Regelannahme bei 4.000 m² Verkaufsfläche/Einzelvorhaben für den qualifizierten Grundbedarf liegt, ist die mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Ansiedlung von ca. 3.500 m² Verkaufsfläche nicht nur vertretbar, sondern angemessen. Dem interkommunalem Abstimmungsforum für die Einzelhandelsentwicklung im Raum Südstormarn / Herzogtum Lauenburg / Hamburg-Ost, dem auch die Gemeinde Barsbüttel angehörte, sind die Planungsabsichten mitgeteilt worden. Einwände wurden nicht erhoben.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum neu aufzustellenden Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Barsbüttel mit gleichem Inhalt. Von einer gesonderten Durchführung dieses Verfahrensschrittes im Rahmen der 28. Änderung des derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplanes wurde daher abgesehen.

3. Inhalt der Planung

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 2,06 ha. Es liegt zentral im Ortsteil Barsbüttel östlich der innerörtlichen Anbindung in Verlängerung der Straße „Am Akku“ an die Südumgehung, südlich der Jugendfreizeitanlage und der Schlichtwohnungen, westlich des Friedhofes und nördlich des Wanderweges zum Friedhof.

Der Flächennutzungsplan stellt in seiner derzeit noch gültigen Fassung das Plangebiet teils als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielwiese, Übungsplatz Feuerwehr, Festplatz“, teils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ und teils als Fläche für die Landwirtschaft (L) dar. Er weicht insofern von der beabsichtigten zukünftigen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ im nördlichen, überwiegenden Teil des Plangebietes, u. a. Standort für Vollsortimenter und Lebensmittel-Discounter, und als Mischgebiet im südlichen, räumlich kleineren Teil des Plangebietes, u. a. Standort für Drogeriemarkt, Büros, Praxen und Wohnungen, ab. Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan „Barsbüttel übermorgen (2010 - 2025)“ wird die veränderte Planung übernehmen und gleichfalls ein SO „Großflächiger Einzelhandel“ und ein Mischgebiet übernehmen.

Parallel zu dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 1.47 durchgeführt.

4. Vorhandene und zukünftige Nutzungen

Der östliche Teil des Plangebietes ist bebaut mit den Betriebsflächen des gemeindlichen Bauhofes und, abgesehen von Randflächen, ganz überwiegend versiegelt. Neben dem Sozialgebäude mit einer Betriebsleiterwohnung befinden sich auf dem Grundstück Fahrzeug- und Materialhallen sowie Unterstände, Lagerflächen und befestigte Stellplätze. Diese Bauhoffläche war ehemals vorgesehen als Friedhofserweiterungsfläche, wird als solche jedoch absehbar nicht mehr benötigt.

Im Norden des westlichen Teils des Plangebietes befindet sich eine Grünfläche, die für unterschiedliche Nutzungen (Spielwiese, Übungsplatz Feuerwehr, Festplatz) herangezogen wird. Eine Restfläche im Süden des westlichen Teils des Plangebietes, im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, sollte nach den bisherigen Planungen als Maßnahmenfläche zum Ausgleich des Eingriffs dienen, der durch den Bau der Südumgehung und der innerörtlichen Anbindung an diese hervorgerufen wurde. Da die Maßnahme bisher noch nicht umgesetzt wurde, ist es nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Stormarn jedoch möglich, eine geeignete Ersatzfläche im räumlichen Zusammenhang bereit zu stellen. Dies geschieht außerhalb dieses Planverfahrens zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet nahezu unbewegt. Die mittlere Höhe liegt bei ca. 25,40 m über NN.

Das für das „Nahversorgungszentrum Am Akku“ bereitgestellte Plangebiet hat eine Größe von ca. 20.593 m², von denen ca. 5.500 m², zum Teil zweigeschossig, überbaut werden. Die Bruttogeschossfläche wird bei ca. 7.700 m² liegen. Angesiedelt werden nach derzeitigem Planungsstand ein Vollsortimenter einschließlich Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.730 m², ein Cafe/Backshop mit ca. 74 m², ein Discounter mit einer Verkaufsfläche von ca. 900 m² und ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 600 m². Die Verkaufsfläche beträgt somit, einschließlich des Mall-Bereiches von ca. 195 m², insgesamt ca. 3.499 m².

An sonstigen Nutzungen ist derzeit angedacht Fitness/Dienstleistung mit einer Nutzfläche von ca. 357 m², Eiscafé/Gastronomie/Dienstleistung mit einer Nutzfläche von ca. 429 m², Friseur/Bank/Apotheke mit einer Nutzfläche von ca. 237 m², Praxen incl. Erschließungsflure/Büros mit ca. 1.330 m² sowie fünf Wohnungen mit insgesamt ca. 450 m².

Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt für die Anziehungskraft von auf eine Vielzahl von Kunden ausgerichteten Vorhaben ist die Bereitstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr.

5. Umweltprüfung mit Umweltbericht

Die Erläuterungen zur Umweltprüfung wurden von den Freischaffenden Landschaftsarchitekten BDLA Bendfeldt · Herrmann · Franke erstellt und werden in diesem Kapitel wiedergegeben.

5.1 Einleitung

5.1.1 Anlass

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Barsbüttel die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums. Für dieses Vorhaben wird der B-Plan Nr. 1.47 aufgestellt. Die Nutzungsänderungen werden mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

5.1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts

5.1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für die 28. Änd. des F-Plans wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung (UP)** durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehören:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, der u. a. auch das geplante Nahversorgungszentrum beinhaltet, durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

5.1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

5.1.3 Beschreibung des Vorhabens

5.1.3.1 Ziele und Inhalte der 28. Änderung des F-Plans

In der Gemeinde Barsbüttel kann derzeit die örtliche Nachfrage an Handelsgütern des periodischen Bedarfs (Nahrungs- und Genussmittel, Haushaltswaren usw.) nicht optimal gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindevertretung beschlossen, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu verbessern und ein Nahversorgungszentrum zu realisieren. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung dieses Vorhabens wird die 28. Änd. des F-Plans aufgestellt.

Der **Geltungsbereich** der Planänderung umfasst ein Gebiet von 2,07 ha. Es liegt am Südrand des Ortsteils Barsbüttel auf der Ostseite der Straße "Am AKKU" und in direkter Nähe zur Hauptstraße. Derzeit befinden sich im Geltungsbereich der gemeindliche Bauhof, ein provisorischer Parkplatz, brach liegende landwirtschaftliche Nutzflächen, öffentliche Grünflächen und eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche.

In der direkten Umgebung befinden sich Wohn- und Mischgebiete sowie der Friedhof. Westlich der Straße "Am AKKU" sind weitere Siedlungserweiterungen für Wohnbebauung geplant.

In der Planzeichnung wird der Planänderungsbereich im Norden als Sondergebiet (SO) „Großflächiger Einzelhandel“ und im Süden als Mischgebiet dargestellt. Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

5.1.3.2 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 2,07 ha, die überwiegend als Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“, zu einem kleineren Teil als Mischgebiet dargestellt wird.

5.1.4 Ziele des Umweltschutzes

5.1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
vor allem:
 - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - §1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

5.1.4.2 Schutzgebiete und -objekte

Im Planänderungsbereich sind folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte zu berücksichtigen:

- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG**
Im Plangeltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Knicks und ein kurzer Abschnitt einer gesetzlich geschützten Allee. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten. Gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG sind auf Basis des § 30 Abs. 2 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten möglich. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt werden.
- **Ausgleichsfläche gemäß § 15 BNatSchG**
Im südwestlichen Teilbereich des B-Plangebietes befindet sich derzeit eine Ausgleichsfläche (Nr. 19 des Ausgleichsflächenkatasters Barsbüttel). Für diese Fläche wurde die Entwicklung einer Hochstaudenflur mit Feldgehölzen

und am nördlichen Rand eine Knickanpflanzung vorgesehen. Die Maßnahme wurde im Zeitraum 2009/2010 umgesetzt, wobei Teilmaßnahmen an einen anderen Ort in der Gemeinde verlegt wurden. Die gemäß § 15 BNatSchG festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen gemäß § 9 LNatSchG nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden.

- **Planfestgestellte Baumreihe**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Straße "Am AKKU" wurde die Anpflanzung von straßenbegleitenden Baumreihen geplant und teilweise bereits umgesetzt. Der nördliche Teil der auf der Ostseite stehenden Baumreihe befindet sich im Planänderungsbereich.

- **Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG**

Der südwestliche Teil des B-Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel". Es gilt die "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 5. September 1968". Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedarf gemäß § 3 Abs. 1 a) der Kreisverordnung die Errichtung von baulichen Anlagen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Zur baurechtlichen Sicherung eines B-Planes ist die Entlassung aus dem Geltungsbereich des LSG notwendig.

- **Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**

Für besonders und streng geschützte Arten gelten besondere Schutzvorschriften bzw. Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG. Über § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten, über § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten geregelt.

- **Baumschutzsatzung Gemeinde Barsbüttel**

Rund 2/3 des Plangeltungsbereichs liegt im Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes. Bäume bestimmter Qualitäten sind in diesem Gebiet durch die Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt.

5.1.4.3 Planerische Vorgaben

5.1.4.3.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010

Der Plangeltungsbereich liegt im Ordnungsraum um die Stadt Hamburg. Die etwas weiter südlich verlaufende Autobahn BAB A 24 gilt als Landesentwicklungsachse.

Regionalplan (RP) für den Planungsraum I (1998)

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines besonderen Siedlungsraums.

5.1.4.3.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999

Das Landschaftsprogramm enthält für den Plangeltungsbereich keine speziellen Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998)

Im Landschaftsrahmenplan ist ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Barsbüttel 1998 / 1. Fortschreibung

Der Plangeltungsbereich liegt teilweise innerhalb der im Landschaftsplan von 1998 dargestellten Grenze der Siedlungsentwicklung und überschreitet diese darüber hinaus in Richtung Süden. Weiterführende planerische Darstellungen liegen nicht vor.

Der Landschaftsplan wird derzeit durch die 1. Fortschreibung aktualisiert. In diesem Rahmen wird u. a. die geplante bauliche Entwicklung der Flächen an der Straße "Am AKKU" in den LP integriert.

5.1.4.3.3 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan (FNP)

Im geltenden Flächennutzungsplan liegt der B-Plan überwiegend im Bereich ausgewiesener öffentlicher Grünflächen (Festplatz, Friedhof) und teilweise im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft.

Bebauungspläne (B-Pläne)

Im Planänderungsbereich gelten derzeit im nordwestlichen Teil die Festsetzungen des B-Plans Nr. 1.39 (private Grünfläche) und in einem kleinen nordöstlichen Teil die Festsetzungen des B-Plans Nr. 1.11 (Grünfläche). Die Entwicklung des Nahversorgungszentrums wird durch eine Überlagerung der geltenden B-Pläne mit dem derzeit in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 1.47 "Nahversorgungszentrum Am AKU" planerisch vorbereitet.

5.1.4.3.4 Sonstige Fachplanungen

Planfeststellung der Ortsumgebung Barsbüttel

Für den südwestlichen Teil des F-Planänderungsbereichs sind im Rahmen der Planfeststellung der Ortsumgebung Barsbüttel landschaftspflegerische Maßnahmen (Hochstaudenflur mit Feldgehölzen, Knick, Baumreihe entlang der Straße "Am AKKU") vorgesehen.

5.1.4.4 Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans

Die unter den Kapiteln 5.1.4.1 bis 5.1.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort für das Nahversorgungszentrum als typischen Siedlungserweiterungsraum. Entgegen früherer örtlicher Planungen wird die Grenze der Siedlungserweiterung allerdings etwas weiter nach Süden verlegt, um Zentrum nahe Baupotenziale in landschaftlich vertretbaren Räumen nutzen zu können. Die planerischen Vorgaben geben keinen Hinweis auf überörtlich besonders zu berücksichtigende Strukturen von Natur und Umwelt. Auf lokaler Ebene sind als gesetzliche Vorgaben gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG (Knick, Allee), die Baumschutzsatzung, planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Ortsumgehung sowie ein Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die geltenden Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte entgegen stehen. Die Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen vorrangig darin, dass bei der Standortwahl eine zentral erreichbare Fläche gewählt wurde und der Ansiedlung und Weiterentwicklung von Einzelhandelseinrichtungen an peripheren Standorten mit nachfolgend zusätzlich erzeugten Fahrzeugverkehren vorgebeugt werden kann. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ist dann der Erhalt einzelner wertvoller Landschaftsbestandteile zu prüfen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Umweltprüfung werden Daten aus vorhandenen Informationen und einer ergänzenden Nutzungs- und Biotopkartierung verwendet. Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf die einzelnen Umweltschutzgüter, naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte und alternative Planungsmöglichkeiten beurteilt.

5.2.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

5.2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Herbst 2011 durchgeführt wurde. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich aus den Inhalten des Landschaftsrahmenplans, des geltenden Landschaftsplans, der in Bearbeitung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplans, aus den Bodenbewertungen und der faunistischen Datensammlung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (1998) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Die Umweltauswirkungen werden sowohl gegenüber der aktuellen Situation als auch gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung betrachtet.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zunächst nur richtungsweisend möglich. Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Beschreibung	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Raum mit eiszeitlichen Sanderablagerungen. Im Zuge der Bodengenese haben sich aus dem sandigen Material Braunerden bis Braunerde-Podsol gebildet. Am südwestlichen Rand und schwerpunktmäßig südlich vom Plangeltungsbereich (Beginn der Barsbek-Niederung) sind zunehmend feuchte Bodenformen wie Anmoorgley und gering verbreitet Gley-Podsole zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Bodenfunktionen wurde vom LLUR nur der südliche Plangeltungsbereich bewertet. Hier weisen die Böden landesweit sowie regional betrachtet eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf. Die Böden bieten als Lebensraum für natürliche Pflanzen schwach feuchte Standortverhältnisse.</p>
Vorbelastung	Die Flächen des Bauhofs und dessen Zufahrt sind bereits großflächig versiegelt. Im Bereich des provisorischen Parkplatzes und mehrerer Wege sind Bodenverdichtungen zu erwarten. Alle weiteren Flächen sind im Oberboden durch Bodenbruch verändert. Altlastenrelevante Standorte bzw. Altstandorte sind nicht bekannt.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden sind durch anthropogene Nutzung überprägt und besitzen allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht zusätzlich zu den vorhandenen Versiegelungen des Bauhofs neue Versiegelungsflächen auf ca. 1,5 ha.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Planung:</u> Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen durch die Ausweisung des 2,07 ha Kerngebiets auf vormals dargestellten Grünflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Neuversiegelung außerhalb vorbelasteter Siedlungsflächen durch die Darstellung neuer Bauflächen mit einer Größe von 1,5 ha (gegenüber der aktuellen Situation) bzw. 2,07 ha (gegenüber der bisherigen Planung).
Vermeidungsmaßnahmen	Der Standort wurde in einem Raum mit teilweise bereits vorhandenen Versiegelungsflächen gewählt.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Bodenversiegelungen sind ausgleichspflichtig. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2.1.3 Schutzgut Wasser - Grundwasser und Oberflächengewässer

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
Beschreibung	<u>Grundwasser</u> : Grundwasserkörper mit ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht. Der Grundwasserflurabstand ist derzeit nicht bekannt. Abgeleitet von den Bodeninformationen werden südlich vom Geltungsbereich erhöhte Grundwasserstände erwartet, die bis in die südwestliche Ecke des Plangeltungsbereichs hineinreichen können. <u>Oberflächengewässer</u> : Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.
Vorbelastung	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich des Bauhofs. Gegebenenfalls Entwässerung von Böden im Bereich der Grünflächen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien</i> : Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen unterliegen diversen anthropogenen Einflüssen und besitzen allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation bzw. gegenüber der bisherigen Planung</u> : Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen auf einem Areal von 1,5 ha bzw. 2,07 ha. Hierdurch wird die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt.
Erhebliche Auswirkungen	Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da die sensiblen Bereiche mit höheren Grundwasserständen südlich vom Plangeltungsbereich liegen und voraussichtlich nicht oder nur geringfügig überplant werden.
Vermeidungsmaßnahmen	Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sollte ein Entwässerungskonzept gewählt werden, das eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zur Folge hat.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird in der Regel über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Beschreibung	Großklimatisch gesehen herrschen ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch besitzen die öffentlichen Grünflächen und die Ausgleichsfläche geringfügig Kaltluft bildende Funktionen. Die Versiegelungen im Bereich des Bauhofs begünstigen lokale Erwärmungen.
Vorbelastung	Versiegelungsflächen mit Neigung zur Trockenheit und Wärmebildung im Bereich des Bauhofs.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung:</u> Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Vermeidungsmaßnahmen	-
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für das Schutzgut Klima besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

BEGRÜNDUNG ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE BARSBÜTTEL

5.2.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischluchtgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzbestände (Knicks, Gehölzstreifen, große Bäume) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Kfz-Verkehr der Straße "Am AKKU".
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung:</u> Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungsmaßnahmen	Vermeidung zusätzlicher Fahrzeugverkehre und damit verbundener Luftschadstoffemissionen durch Auswahl eines Standorts in der Nähe von Wohngebieten und in der Nähe des Ortszentrums.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für das Schutzgut Luft besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

5.2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Beschreibung	<p>Das Plangebiet umfasst Flächen am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Barsbüttel zwischen der Straße "Am AKKU" und dem Friedhof. Hier befinden sich derzeit der Bauhof, ein provisorischer Parkplatz und brach liegende landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im südlichen Teil extensiv gepflegte Wiesen und Brachflächen mit eingelagertem Gehölzbestand.</p> <p>Das Gelände des Bauhofs enthält einen hohen Anteil an Versiegelungsflächen, Gebäude und großflächig vegetationsfreie Bewirtschaftungsflächen. Teilflächen sind unversiegelt und mit extensiv gepflegten Grasfluren bewachsen, die häufig als Lagerplatz für Geräte und Fahrzeuge genutzt werden.</p> <p>Westlich vom Bauhof befindet sich seit kurzem ein provisorischer unbefestigter Parkplatz.</p> <p>Südlich an den Parkplatz und an den Bauhof schließen sich extensiv gepflegte Grünflächen (Friedhofserweiterungsgelände, Grünanlage) und Ruderalfluren (u. a. eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche) mit eingelagerten Gehölzstrukturen (Knicks, Gehölzstreifen, Bäume)</p>

BEGRÜNDUNG ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE BARSBÜTTEL

	<p>an. Dieses Gebiet ist mit wassergebundenen Wegen durchzogen.</p> <p>Im Plangebiet ist folgender Baumbestand vorhanden: Mehrere Linden (Stammdurchmesser bis 30 cm) auf dem Gelände des Bauhofs, eine Baumreihe aus Berg-Ahornen (Stammdurchmesser 7 cm) entlang der Straße "Am AKKU" sowie mehrere alte Stiel-Eichen (Stammdurchmesser 60-90 cm) im Süden des Plangeltungsbereichs.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Knicks und die Baumreihe an der Straße "Am AKKU" (als Allee im Zusammenhang mit der gegenüberliegenden Baumreihe) sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG. Mehrere Bäume unterliegen den Regelungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel.</p>
Vorbelastung	Versiegelungsflächen sowie landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
Bewertung	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Grasfluren und Gartenbereich des Bauhofs, Grünlandbrache, Grünanlagen (Friedhofserweiterungsgelände und Grünfläche mit Weg).</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Ruderale Grasfluren außerhalb des Bauhofs, Gehölzstreifen und Gebüsche, Knicks, prägende Bäume, Baumreihe.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht durch die dargestellte Baufläche auf rund 1,5 ha neue Versiegelungen und Überformungen. Hierfür werden Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung sowie besonderer Bedeutung (Knicks, Ruderalfluren, alter Baumbestand, Teil einer Allee) überplant.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Planung:</u> Gegenüber der bisherigen Planung ist eine Überbauung von 1,5 ha Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung sowie besonderer Bedeutung (Knicks, Ruderalfluren, alter Baumbestand, Teil einer Allee) und zusätzlich die Überbauung einer planerisch dargestellten Grünfläche im Nordosten (Fläche des derzeitigen Bauhofs) in einer Größenordnung von 0,6 ha zu betrachten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Nachteilig:</u> Mit der Darstellung des Kerngebiets werden mehrere alte und schützenswerte Stiel-Eichen überplant, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind.</p> <p>Mit nachfolgenden Planungen auf Basis der F-Planänderung kann eine Beseitigung dieser Bäume verbunden sein. Dieses wäre als erhebliche nachteilige Auswirkung zu betrachten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht allerdings die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch die Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen zu vermeiden.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	Im Zuge weiterführender verbindlicher Planungen ist auf den Erhalt von Bäumen und insbesondere der alten Stiel-Eichen hinzuwirken.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eingriffe in Vegetationsbestände besonderer Bedeutung sind ausgleichspflichtig. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Beschreibung	<p>Durch Auswertung der Lebensraumeignung der im Planänderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen und Abgleich mit vorhandenem Datenmaterial des LLUR wurde ermittelt, welche planerisch relevanten Tierarten im Gebiet vorkommen können (faunistische Potenzialanalyse).</p> <p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im B-Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vor allem die strauchartigen Gehölzbestände (Knicks, Gehölzstreifen), die alten Stiel-Eichen sowie die Ruderaifluren. Hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen bietet der Plangeltungsbereich vor allem Lebensräume für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie gegebenenfalls die Haselmaus.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Als Brutvögel sind vor allem verbreitete Arten der Halboffenlandschaft sowie Gebäudebrüter zu erwarten. In den Knicks kann eine Vielzahl an Kleinvogelarten der Gebüsche, wie z. B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zilpzalp oder Blaumeise auftreten. Viele von ihnen sind auch in den Gärten und Grünanlagen der Siedlungsbiotope heimisch. Aufgrund der direkten Lage am Siedlungsrand und die damit verbundene Freizeitnutzung ist das Vorkommen anspruchsvollerer Arten nicht anzunehmen.</p> <p><u>Amphibien:</u> Relevante Lebensraumstrukturen für Amphibien, wie Laichgewässer oder Wanderbeziehungen, sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Vorkommen des artenschutzrechtlich besonders zu beachtenden Moorfrosches, der gemäß Funddaten des LLUR im Bereich des Regenrückhaltebeckens ca. 700 m südwestlich vom B-Plangebiet kartiert wurde, sind aufgrund der Entfernung und der Habitaterschneidung durch die Ortsumgebung nicht anzunehmen. 350 m südlich des Plangeltungsbereichs liegt allerdings ein weiteres Regenrückhaltebecken, für das potenzielle Vorkommen des Moorfrosches nicht vollkommen ausgeschlossen werden können. Da südlich des Plangeltungsbereichs bereits feuchter geprägte Flächen und damit auch potenzielle Lebensräume des Moorfrosches beginnen, sind auch im Plangeltungsbereich gelegentliche Vorkommen einzelner Individuen nicht auszuschließen.</p> <p><u>Reptilien:</u> Im Bereich des ca. 350 m südlich gelegenen Regenrückhaltebeckens wurde im Jahr 2000 die Waldeidechse kartiert (LLUR 2011). Aufgrund der Habitatausstattung sind auch Vorkommen im B-Plangebiet möglich.</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Für Fledermäuse ist das B-Plangebiet potenziell als Jagdrevier einzustufen. Lineare Strukturen wie z. B. der im B-Plangebiet vorhandene Altbaumbestand werden bevorzugt als Jagdstrecken genutzt. Darüber hinaus können mehrere große Eichen (Stammdurchmesser 55 cm bis 90 cm) sowie die Gebäude als Tagesverstecke dienen. An Arten sind vor allem weit verbreitete und weniger anspruchsvolle Arten wie Zwerg- und Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus (Quartiere ausschließlich in Gebäuden) und Rauhaut-Fledermaus zu erwarten. Aufgrund der strukturreichen Umgebung sind weitere Arten allerdings nicht auszuschließen.</p> <p><u>Säugetiere:</u> Es werden eine Reihe an Kleinsäugetern sowie verschiedene Wildarten erwartet. Im betreffenden Raum besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der stark gefährdeten Haselmaus</p>

**BEGRÜNDUNG ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE BARSBÜTTEL**

	<p>(RL2 in SH), wobei Vorkommenshinweise nur für die weitere Umgebung im Bereich Glinder Wald (70er Jahre) und Sachsenwald sowie in Böschungsabschnitten der Autobahnen vorliegen.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Amphibien, Reptilien und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und gegebenenfalls vorkommende Moorfrösche oder Haselmäuse sind darüber hinaus im Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.</p>
Vorbelastung	Versiegelungsflächen sowie Störung durch Erholungsnutzung (Spaziergänger, Radfahrer, Hunde).
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund der Siedlungsnähe und dem daraus folgenden Fehlen von gefährdeten bzw. anspruchsvollen Arten eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Besondere Bedeutung können mehrere Stiel-Eichen und Gebäude hinsichtlich der Funktion als Fledermausquartier besitzen.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung:</u> Eine Bebauung von siedlungsnahen Brach- und Ruderalflächen sowie Gehölzbeständen führt zu Verlusten von faunistischen Lebensräumen überwiegend allgemeiner Bedeutung. Dabei kann die Beseitigung einiger älterer Stiel-Eichen und der Abbruch von Gebäuden zu artenschutzrechtlich relevanten Verlusten von Fledermausquartieren und die Beseitigung von Knicks zum Verlust von Haselmaus-Lebensräumen führen.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten, da ein Raum mit nur allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt bzw. mit allgemein weit verbreiteten Tierarten betroffen ist.
Vermeidungsmaßnahmen	Im Zuge weiterführender Planungen ist insbesondere auf den Erhalt der Altbäumbestände hinzuwirken. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind gegebenenfalls durch Bauzeitenregelungen hinsichtlich europäischer Vogelarten, Haselmäusen und Fledermäuse zu vermeiden.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Der Ausgleich bzw. Ersatz wird im Allgemeinen über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden und Pflanzen erfüllt.

5.2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Beschreibung	<p>Der Plangeltungsbereich zeigt einen siedlungsnahen Landschaftsraum mit Siedlungsfläche, Brachflächen und Gehölzbeständen.</p> <p>Geschützte Objekte sind die Knicks und ein Teilstück einer Allee (Schutz gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG). Mehrere alte Stiel-Eichen sowie Gebäude können Quartiere und Lebensraum streng geschützter Fledermäuse und die Knicks Lebensräume von Haselmäusen (beide Anhang IV FFH-Richtlinie) bilden.</p>
Vorbelastung	Versiegelungsflächen sowie Erholungsnutzung.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Knicks, ggf. Quartiere von Fledermäusen und Haselmaus.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Siedlungsfläche, Brachflächen und Gehölzbestände, Tierbestand (ohne Fledermäuse und Haselmaus).</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation bzw. gegenüber der bisherigen Planung:</u> Das geplante Vorhaben ermöglicht Bebauung in einem siedlungsnahen Raum. Dieses betrifft das Gelände des Bauhofs, Grünflächen, Brachflächen und kleinflächige Gehölzstrukturen. Von Bedeutung für die biologische Vielfalt sind hiervon die Knicks und gegebenenfalls zu fallende Gehölze und abzubrechende Gebäude mit Eignung für Fledermausquartiere.
Erhebliche Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da keine übergeordneten Schutzgebiete oder Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Vermeidungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.

BEGRÜNDUNG ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE BARSBÜTTEL

5.2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Beschreibung	Der südliche Ortsrand von Barsbüttel zeigt sich sehr inhomogen. Auf engem Raum treffen verschiedenartige Flächennutzungen wie Landwirtschaft, Naturschutz, Grünflächen für die Erholung, Siedlung und Verkehr zusammen. Hierdurch zeigt sich eine relativ hohe Vielfalt, wobei es sich allerdings nur noch um wenige naturraumtypische Elemente wie Knick- und Niederungslandschaft und in der Mehrheit jüngere Gestaltungselemente wie Siedlung, Grünflächen und Gehölzanpflanzungen handelt. Damit ist die Eigenart des Raums stark verändert.
Vorbelastung	Siedlungsrand, Bauhof, Umgehungsstraße.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, historische Kontinuität sowie Vielfalt. Der Landschaftsraum besitzt weder bemerkenswerte Naturnähe noch historische Kontinuität. Eine gewisse Landschaftsvielfalt im Plangeltungsbereich bietet der südliche Teilraum mit einem Knickrest, großen Einzelbäumen und einer neu angelegten Ausgleichsfläche mit Gehölzanpflanzungen. Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Als Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung sind die alten Stiel-Eichen zu betrachten.
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation bzw. gegenüber der bisherigen Planung:</u> Die Umsetzung des B-Plans Nr. 1.47 ermöglicht die Erweiterung vorhandener Siedlungsflächen in den randlichen Grüngürtel des Ortsteils Barsbüttel. Hochwertige Landschaftsbildräume sind hiervon nicht betroffen.
Erhebliche Auswirkungen	Da die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten in einem Raum mit deutlichen Vorbelastungen erfolgen, werden die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als erheblich betrachtet.
Vermeidungsmaßnahmen	Zum Schutz intakter Landschaften ist die Entwicklung in einem Gebiet geplant, das am Siedlungsrand liegt und durch die Ortsumgehung von der umgebenden Landschaft abgeschnitten ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte auf den Erhalt von prägendem Baumbestand, eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen, vor allem gegenüber den bestehenden Gebäuden, und auf eine Eingrünung des Gebiets geachtet werden.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Beschreibung	<p>Aufgrund der Lage am Siedlungsrand hat der Plangeltungsbereich südlich des provisorischen Parkplatzes und des Bauhofs Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld. Die Grünanlagen und Ausgleichsflächen im südlichen Teil sind mit einem Wegenetz durchzogen, das sich in Richtung Osten weiter fortsetzt, und haben Bedeutung für die Feierabenderholung.</p> <p>Der nördliche Teil des Plangeltungsbereichs besteht aus einer gemeindlich genutzten Fläche (Bauhof) und einer brach liegenden Fläche mit provisorischer Nutzung als Parkplatz für Anlieger des Pflegeheims.</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder erhebliche gesundheitsschädliche Einwirkungen (starke Luftschadstoff- sowie Lärmimmissionen) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen der Autobahn BAB A 24 und der Straße "Am AKKU"
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Dem Raum ist aufgrund seiner Funktion als Wohnumfeld eine besondere Beachtung zuzumessen. Aufgrund fehlender Attraktivitäten besitzt der Raum hinsichtlich des Teilaspektes Erholung/Wohnumfeld allerdings nur eine allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung:</u> Mit der 28. Änderung des F-Plans wird die Möglichkeit geschaffen, in zentraler Ortslage ein Nahversorgungszentrum zu errichten. Damit verbessert sich das wohnortnahe Angebot an Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. Zusätzlich werden hiermit neue Arbeitsplätze geschaffen.</p> <p>Durch die Bebauung wird zunächst eine landschaftliche Erholungsfläche am jetzigen Ortsrand verkleinert. Durch die im Rahmen des weiträumlich geltenden Städtebaulichen Rahmenplans "Am AKKU" geplanten Verknüpfungen von Wegebeziehungen soll die Qualität der Freiraumerholung im weiteren Umfeld jedoch in Zukunft aufgewertet werden.</p> <p>Die Errichtung des Nahversorgungszentrums wird zu einem höheren Verkehrsaufkommen und damit höheren Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen führen als bisher.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Vorteilhaft:</u> Verbesserung wohnortnaher Einkaufsmöglichkeiten und Erhöhung des Angebots an ortsnahen Arbeitsplätzen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Wohnfunktion (Beeinträchtigung des Wohnumfeldes) und der Erholungsfunktion (Überbauung von Grünflächen) sind nachteilige Auswirkungen der Planungen auf die Bewohner dieses Raums. Dieses wird allerdings nicht als erheblich betrachtet, da es sich um einen Straßen nahen Bereich handelt und der hauptsächliche Anteil des Erholungsraums bestehen bleibt.</p> <p>Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird ebenso nicht zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf die Bevölkerung führen, da Lärmschutzrichtlinien einzuhalten sind und hinsichtlich einer möglichen Luftschadstoffbelastung maßgebliche Grenzwerte mit einem derartigen</p>

**BEGRÜNDUNG ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE BARSBÜTTEL**

	Vorhaben üblicherweise nicht überschritten werden.
Vermeidungsmaßnahmen	Die Bebauung erfolgt in einem Landschaftsraum ohne besondere landschaftliche Attraktivitäten (z. B. hochwertiges Landschaftsbild). Für nachfolgende Planverfahren werden zur Erhöhung des Aufenthaltswertes der Erhalt prägender Einzelbäume und die Aufrechterhaltung fußläufiger Grünverbindungen empfohlen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.

5.2.1.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine beachtenswerten Kultur- und sonstige Schutzgüter vorhanden.

5.2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die Betrachtung der Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Schutzgütern entspricht einer ganzheitlichen, ökosystemaren Sichtweise. Allerdings sind die Zusammenhänge vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Anhand der nachfolgenden Tabelle wird ersichtlich, welche Betroffenheiten durch die einzelnen Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Wesentlichen gegeben sind.

Tab. 1: Betroffenheit der Schutzgüter durch einzelne Auswirkungen

Direkte Auswirkungen	Betroffenheit der Schutzgüter									
	Boden	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima	Luft	Pflanzen	Tiere	Landschaft	Mensch	Kultur- und Sachgüter
Zeitweise Auswirkungen										
Bodenverdichtung	●	●		●		●	●	●	●	
Baulärm							●	●	●	
Dauerhafte Auswirkungen										
Überbauung, Bodenversiegelung	●	●	●	●		●	●	●	●	●
Entwässerung/ Grundwasserabsenkung	●	●	●	●		●	●	●	●	●
Verlust von Gehölzbeständen				●	●	●	●	●	●	
Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)	●	●	●		●	●	●		●	
Lärmimmissionen (Verkehr)							●	●	●	

5.2.2 Schutzgebiete und -objekte

5.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen. Im Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie für deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

5.2.2.2 Geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

Im Plangeltungsbereich befinden sich zwei gesetzlich geschützte Knicks sowie eine Baumreihe, die im Zusammenhang mit einer weiteren Baumreihe als gesetzlich geschützte Allee einzustufen ist. Durch die Darstellungen in der Flächennutzungsplanänderung werden diese überplant. Sofern die gesetzlich geschützten Biotopie beseitigt werden, sind im Rahmen nachfolgender Planungsschritte Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

5.2.2.3 Ausgleichsfläche gemäß § 15 BNatSchG

Im südwestlichen Plangeltungsbereich und weiterfolgend in Richtung Süden befindet sich eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche (Nr. 19 des Ausgleichsflächenkatasters Barsbüttel). Für diese Fläche wurde die Entwicklung von Hochstauden mit Feldgehölzen und am Nordrand die Anlage eines Knicks bestimmt. Die Maßnahme wurde in den Jahren 2008/2009 umgesetzt. Teile der planfestgestellten Maßnahmen wurden an einen anderen Ort in der Gemeinde verlegt.

Mit der 28. Änd. des F-Plans wird ein Teil der Ausgleichsfläche mit einem Kerngebiet überplant. Damit geht die Funktion als naturschutzfachlicher Ausgleich verloren.

Um die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen beseitigen zu dürfen, wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bei der unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG beantragt. In diesem Rahmen werden auch die bereits erfolgten Verlegungen von Teilmaßnahmen an einen anderen Ort verbindlich festgesetzt.

5.2.2.4 Planfestgestellte Baumreihe

Mit der F-Planänderung wird der nördliche Abschnitt einer für die Ortsumgehung planfestgestellten Baumreihe überplant. Sofern die planfestgestellte Baumreihe im Rahmen nachfolgender Planungen zum Nahversorgungszentrum nicht erhalten oder nicht vollständig hergestellt werden kann, sind im Rahmen der betreffenden Verfahren Ersatzpflanzungen an einem gebietsnahen Ort vorzusehen.

5.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG

Der südwestliche Teil des Plangeltungsbereichs liegt im Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel". Es gilt die "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05. September 1968".

Zur Sicherung zukünftiger baulicher Entwicklungen im Bereich der 28. Änd. des F-Plans wird von der Gemeinde Barsbüttel die Entlassung aus dem Geltungsbereich des LSG beantragt. Gemäß des "Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeldt + Berg 2005) ist das Gebiet südlich des Ortsteils Barsbüttel ohnehin nicht mehr als landschaftsschutzwürdig einzustufen.

5.2.2.6 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten. Aufgrund der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG beinhaltet dieses Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes. In diesem Rahmen werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf aufbauend wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) In einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG und der faunistischen

Potenzialanalyse zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere") sind für den Plangeltungsbereich vor allem Vögel der siedlungsnahen Gehölze, Fledermäuse, Amphibien (Moorfrosch) und Säugetiere (Haselmaus) zu betrachten.

In einem zweiten Schritt, der **Konfliktanalyse**, ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu betrachten, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten nicht zu lösen sind.

Brutvögel: Durch die Flächendarstellung als Sonder- bzw. Mischgebiet ist anzunehmen, dass die Gehölzstrukturen im Plangeltungsbereich nahezu vollständig beseitigt und die Gebäude abgerissen werden. Diese Strukturen werden in erster Linie von anspruchslosen Vogelarten der Halboffenlandschaft und insbesondere der Gehölze sowie Gebäudebrütern besiedelt. Diese besitzen ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung und können die im Zuge der Neugestaltung des Kerngebiets gegebenenfalls entstehenden Gehölzstrukturen weiterhin als Bruthabitat nutzen. Insgesamt betrachtet bleibt somit die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet und das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es allerdings erforderlich sein, für die Umsetzung des Vorhabens geeignete Bauzeiten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorzugeben. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Fledermäuse: Durch die Baufeldvorbereitungen für die potenziellen Baugebiete können möglicherweise Gehölzstrukturen mit Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse, Altbäume mit Bedeutung als Leitlinie bei Nahrungsanflügen oder als Fledermausquartier sowie Gebäude mit Eignung als Fledermausquartier beseitigt werden.

Hinsichtlich des Nahrungsangebots stehen in der weiteren Umgebung genügend Gehölzstrukturen und Gehölzränder zur Verfügung, so dass eine Gefährdung von Fledermauspopulationen durch Begrenzung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist. Die größeren Altbäume stehen am Ende einer möglichen Leitlinie bei Nahrungsflügen. Eine Unterbrechung dieser potentiellen Flugstraße ist nicht auszuschließen, jedoch können weiter östlich gelegene Gehölzstrukturen weiterhin als Leitlinie genutzt werden. Im Vergleich zur weiteren Umgebung ist durch das Bauvorhaben auch nur ein geringer Anteil an Altbaumstrukturen betroffen. Die Funktionalität des Raums als Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten.

Durch die Beseitigung von Altbäumen und Gebäuden können möglicherweise Fledermausquartiere zerstört werden. Derartige Strukturen sind auch in der weiteren Umgebung vorhanden und können als Ausweichquartiere genutzt

werden. Gegebenenfalls können Quartierverluste auch durch künstliche Quartierkästen in den Gehölzen der umgebenden Landschaft oder an Gebäuden vergleichsweise gut ersetzt werden. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen wäre auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erörtern und im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu regeln. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es ebenso erforderlich sein, geeignete Bauzeiten zur Entfernung der Altbäume und zum Gebäudeabriss einzuhalten. Dies sollte ebenso auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet und im Rahmen der Vorhabenumsetzung geregelt werden.

Amphibien: Der Plangeltungsbereich liegt im Umgebungsraum eines ca. 350 m entfernt gelegenen möglichen Laichplatzes des artenschutzrechtlich relevanten Moorfrösches (Anhang IV FFH-Richtlinie). Das gelegentliche Vorkommen einzelner Individuen ist nicht auszuschließen. Mit dem geplanten Vorhaben werden Flächen überbaut, die ca. 350 m vom potenziellen Laichgewässer entfernt liegen. Maßgebliche Strukturen wie Feuchtbereiche, Laichgewässer oder potenzielle Vernetzungslinien sind jedoch nicht betroffen. Lebensräume werden insofern nicht zerstört. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes einzelner gegebenenfalls vorkommender Moorfrösche können vorsorgende Maßnahmen, wie z. B. eine vorherige fachkundige Begehung, getroffen werden.

Haselmaus: Der südöstliche Raum von Schleswig-Holstein gilt als Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit von Haselmausvorkommen. Für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung sind beim LLUR keine Vorkommenshinweise bekannt, jedoch ist das Auftreten einzelner Haselmäuse nicht vollkommen auszuschließen. Durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Knickwällen können Lebensräume der Haselmaus beseitigt und einzelne Tiere getötet werden. Hinsichtlich des möglichen Verlustes von Nestern und Winterverstecken ist davon auszugehen, dass die Haselmäuse in Gehölze der Umgebung ausweichen können. Eine Vermeidung des Tötungsverbotes ist über das Einhalten von Bauzeiten oder weitere Maßnahmen möglich.

Als **Fazit** ist festzustellen, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch einfach auszurichtende artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

5.2.3 Eingriffsregelung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher un bebauten Flächen. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

5.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzunehmen, dass stattdessen die derzeit geltenden Planungen für das Gebiet umgesetzt werden. In diesem Fall könnte die östliche Hälfte des Plangebietes zur Friedhofsfläche entwickelt werden. Damit wären Eingriffe in den Boden durch Abgrabung und gegebenenfalls Eingriffe in Gehölzstrukturen verbunden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden durch Versiegelung würden in diesem Fall unterbleiben. Unter Umständen könnte auch der Bauhof mit seinen vorhandenen Versiegelungsflächen zur Friedhofsfläche umgewandelt werden, was eine Entsiegelung von Flächen und somit erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hätte.

Für die westlich gelegenen Brachflächen ist bei Nichtdurchführung des Vorhabens der Fortbestand der jetzigen Situation anzunehmen. In diesem Gebiet würden dann die erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Pflanzen (Altbäume) ausbleiben.

Insgesamt gilt, dass bei Nichtdurchführung des Vorhabens erhebliche Verbesserungen hinsichtlich der Nahversorgung für die Bürger der Gemeinde Barsbüttel ausbleiben würden.

5.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums in der Gemeinde Barsbüttel. Wichtige Aspekte sind diesbezüglich eine gute Verkehrsanbindung und ein Standort in Wohngebietsnähe.

Im Rahmen einer Standort- und Marktuntersuchung (GfK Prisma Institut / GfK GeoMarketing) wurden drei mögliche Nahversorgungsstandorte im Gemeindegebiet betrachtet, und zwar an den Straßen "Am Bondenholz", "Willinghusener Landstraße" und "Am AKKU". Alle drei Standorte sind hinsichtlich der verkehrstechnischen Anbindung für die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums geeignet. Ausschlaggebend für den Standort "Am AKKU" war der Wunsch der Gemeindevertretung, einen integrierten Standort, der sich als Einkaufsmittelpunkt in fußläufiger Entfernung zu Rathaus, Marktplatz, Post, Polizei und Feuerwehr - quasi in Verlängerung des Ortszentrums - eignet, auszuwählen.

Bezüglich der inneren Zuordnung von Nutzungen wurde ein Standort gewählt, der sich an vorhandene Siedlungsstrukturen anschließt und keine neuen peripheren Standorte in der freien Landschaft erschließt. Durch die Lage im Hauptwohrt Barsbüttel und die Lage am Ortszentrum ist das Nahversorgungszentrum für viele Bürger fußläufig oder mit dem Fahrrad erreichbar bzw. kann im Rahmen weiterer Erledigungen im Ortszentrum genutzt

werden. Hierdurch soll unnötiger Fahrzeugverkehr in der Gemeinde vermieden werden.

5.3 Ergänzende Angaben

5.3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

5.3.2 Überwachung

Die Gemeinde Barsbüttel überwacht im Rahmen nachfolgender Planungen, ob unvorhergesehene Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm auf die Wohnbevölkerung entstehen können.

5.4 Zusammenfassung

Vorhaben

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Barsbüttel die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums. Für dieses Vorhaben wird der B-Plan Nr. 1.47 aufgestellt. Die Nutzungsänderungen werden mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde im Rahmen der 28. Änd. des F-Plans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Planänderungsbereich umfasst ein Gebiet von 2,07 ha. Es liegt am Südrand des Ortsteils Barsbüttel auf der Ostseite der Straße "Am AKKU" und in direkter Nähe der Hauptstraße. Derzeit befinden sich im Geltungsbereich der gemeindliche Bauhof, ein provisorischer Parkplatz, brach liegende landwirtschaftliche Nutzflächen, öffentliche Grünflächen und eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche.

Es handelt sich um ein relativ ebenes Gelände. Die Böden bestehen überwiegend aus sandigem Material mit Ausbildung von Braunerde-Podsolen. Am Südrand können feucht geprägte Bodenformen auftreten. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet Grünflächen mit Grasfluren, ein Gartenbereich, Ruderalfluren, Gehölzstreifen, Knicks, eine Baumreihe sowie prägende Einzelbäume vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Halboffenlandschaft, Gebäudebrüter und für einzelne weitere artenschutzrechtlich relevante Arten.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Knicks, Allee), sämtliche vorkommende Vogelarten und Amphibien als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Fledermäuse und gegebenenfalls Moorfrosch sowie Haselmaus darüber hinaus als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Bäume gemäß Baumschutzsatzung und ein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus befinden sich im Planänderungsbereich naturschutzfachliche Ausgleichsflächen.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Knicks, Ruderale Grasfluren, Gehölzstreifen und Gebüsche, prägende Bäume, Baumreihe), Tiere (ggf. Fledermausquartiere), Biologische Vielfalt (Knicks, ggf. Fledermausquartiere), und Mensch (Wohnumfeld) hohe Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden über die bereits vorhandenen Versiegelungen des Bauhofs hinaus weitere Versiegelungsflächen ermöglicht, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Pflanzen (Altbaumbestand) ausgelöst werden können. Als vorteilhaft kann die Erhöhung des Angebots an wohnortnahen Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sowie eine Erhöhung wohnortnaher Arbeitsplätze betrachtet werden.

Vermeidungsmaßnahmen: Als Standort für das Nahversorgungszentrum wurde zur Vermeidung unnötigen Fahrzeugaufkommens eine wohnortnahe, zentral gelegene Fläche gewählt. Die Ausweisung von Bauflächen erfolgt teilweise im Bereich bereits vorhandener Versiegelungen. Die im Südwesten gelegenen

potenziell höherwertigen, da feucht geprägten Landschaftsteile bleiben von einer Bebauung ausgeschlossen. Für nachfolgende Planungen werden weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen: Im Rahmen der einzelnen Schutzgüter werden Aussagen über die Erforderlichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Eine detaillierte und abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der konkreten Festsetzungen.

Verträglichkeit Natura 2000

Im Plangeltungsbereich und seiner relevanten Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

Eingriffsregelung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet eine Entwicklung neuer Bauflächen vor. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/ Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Artenschutz

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Art können Fledermäuse und gegebenenfalls Moorfrosch und Haselmaus erwartet werden. Nach Durchführung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenumsetzung ist davon auszugehen, dass die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung umsetzbar sind, ohne dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erreicht werden.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfallen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen und die Möglichkeit zur Entwicklung eines Nahversorgungszentrums.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Errichtung eines Nahversorgungszentrums. Der gewählte Standort am "AKKU" wurde gegenüber alternativen Standorten aufgrund der zentralen Lage bevorzugt.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Gemeinde Barsbüttel überwacht im Rahmen nachfolgender Planungen, ob unvorhergesehene Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm auf die Wohnbevölkerung entstehen können.

6. Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die **Verkehrsanbindung** des Plangebietes erfolgt über Ein-/Ausfahrten von der Straße „Am Akku“, die wiederum die Verbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrswegenetz herstellt. An der Ostseite der Straße wird ein 2,00 m breiter Gehweg ergänzt, der im Süden eine Anbindung an den Friedhof darstellt. Von Norden kommend (Polizei, Feuerwehr, Jugendhaus) ist an der Westseite der Straße jedoch keine Gehwegverbindung vorhanden, so dass für den fußläufigen Anschluss des Plangebietes an die Hauptstraße die Gehwegverbindung zwischen Feuerwehr und Post-Shop weiterzuführen ist.

Das Plangebiet ist über mehrere Buslinien, deren Haltestellen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes an der Hauptstraße liegen, an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über die vorhandenen Anlagen in Verlängerung der Straße „Am Akku“.

Wasserversorgung: Die Gemeinde Barsbüttel verfügt über eine leistungsfähige zentrale Versorgung. Betreiber sind die Hamburger Wasserwerke GmbH. Das Leitungsnetz hat hydraulisch ausreichend dimensionierte Querschnitte, so dass die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sichergestellt ist.

Brandschutz: Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

Schmutzwasserentsorgung: Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das Kanalnetz der HSE. Neue Schmutzwassergrundstücksanschlüsse können erforderlich werden. Die Herstellungskosten sind im Wege der Kostenerstattung von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu tragen. Durch das Plangebiet verlaufende DN-200-

und DN- 300-Kanäle bleiben in ihrer Lage erhalten und werden im Bereich des vorgesehenen Gebäudes im Süden mit einem Schutzrohr versehen und im Kellergeschoss baulich integriert.

Regenwasserentsorgung: Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen wird dem Regenwasserkanal zugeleitet. Dieser quert derzeit noch mit einer Stärke DN 1200 das Plangebiet und wird im Zuge der Umsetzung des Projektes verlegt.

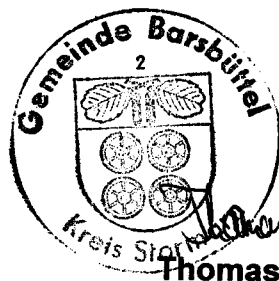
Fernmeldeeinrichtungen: Die Gemeinde Barsbüttel ist an das Netz der Telekom AG angeschlossen.

Gas und Elektroenergie: Die Gemeinde Barsbüttel wird von der E.ON Hanse AG mit Gas und elektrischer Energie versorgt.

Abfall: Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) maßgeblich.

Die Gemeindevertretung Barsbüttel hat diese Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 29. März 2012 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Barsbüttel, den 23. April 2012



Thomas Schreitmüller
Thomas Schreitmüller
(Bürgermeister)